Neue Freie Presse
22./III. 1915

Verbot der Aus- und Durchfuhr von Gold und Silber.

Wien, 22. März.

Das österreichische und das ungarische Finanzministreium haben ein Verbot der Aus- und Durchfuhr von Gold und Silber sowie von Münzen aus diesen Metallen erlassen. Damit ist die Monarchie dem Beispiele gefolgt, welches die meisten kriegführenden und auch neutralen Länder gegeben haben. In Deutschland ist ein solches Verbot sofort beim Kriegsausbruche verfügt worden, Frankreich hat es ebenfalls erlassen und unter den neutralen Ländern haben Italien, die Schweiz und Holland derartige Maßnahmen verhängt. Das Verbot der Ausfuhr von Goldwaren und Goldmünzen hat den Zweck, diese Exporte, soweit sie überhaupt verboten werden, unter die Kontrolle des Staates zu stellen. Namentlich in der ersten Zeit des Krieges sind einzelne Goldsendungen nach dem Auslande zur Ausgleichung bestehender Verpflichtungen vollzogen worden. Diese Goldsendungen werden jetzt nur dann erfolgen können, wenn das betreffende Finanzinstitut, welches sie zu bewerkstelligen hat, hiezu die besondere Bewilligung der Finanzverwaltung einholt. Die bisherige Regellosigkeit und Unübersichtlichkeit der Goldausfuhr wird dadurch beseitigt. Das Verbot der Silberausfuhr verfolgt unter anderem auch den Zweck, die im Inlande eingetretene übermäßige Preissteigerung des Silbers herabzudrücken. Nach dem englischen Silberpreise würde sich nämlich der Preis des Silbers im Inlande mit 82 bis 83 Kronen für das Kilogramm Feinsilber berechnen lassen, während jetzt das Silber im privaten Verkehre in Wien mit 110 Kronen bewertet wird. Eine Silbereinfuhr ist infolge der auswärts bestehenden Ausfuhrverbote unmöglich und man glaubt durch das Verbot der Silberausfuhr einen Druck auf den inländischen Preis auszuüben.

In früheren Zeiten war die Ausfuhr von Gold und Silber beträchtlich. Im Jahre 1912 wurden Rohgold von 54, im Jahre 1913 von 10·3 Millionen Kronen exportiert. Die Ausfuhr von Goldmünzen bezifferte sich im Jahre 1912 mit 103·5, im Jahre 1913 mit 67·5 Millionen Kronen. Die Ausfuhr von Rohsilber belief sich im Jahre 1912 auf 5·2, jene des Jahres 1913 auf 2·4 Millionen Kronen. Silbermünzen wurden im Jahre 1912 für 10, im Jahre 1913 für 14·5 Millionen Kronen, zum großen Teile Mariatheresientaler, aus Oesterreich-Ungarn ausgeführt.

Die Kundmachung des Ausfuhrverbotes.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministeriums vom 20. März 1915, womit die Aus- und Durchfuhr von Gold und Silber verboten wird.

Die Verordnung lautet:

Auf Grund des Artikels 7 des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907 kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Gold und Silber rein oder legiert in Barren sowie von Gold- und Silbermünzen ist verboten.

§ 2. Das nach dem Versendungsorte, beziehungsweise der Eintrittsstation in Betracht kommende Finanzministerium ist ermächtigt, Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote zu bewilligen.

§ 3. Handlungen gegen diese Verordnungen werden nach den bestehenden Rechtsnormen bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.